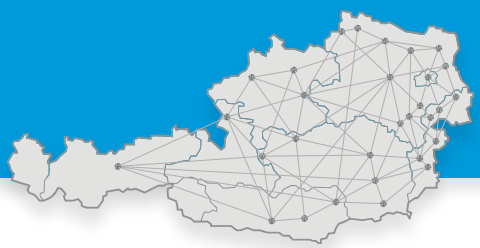
LBG Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

Steuern, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Digitalisierung



Steuern, Sozialversicherung, Bilanz, Rechtsformwahl
Was bringt das Regierungsprogramm 2020 - 2024?

Eine erste Analyse und Empfehlungen für Unternehmer, Freie Berufe, Landwirte, Kapitalanleger, Immobilieninvestoren, Geschäftsführer, Vorstände, Dienstnehmer

Stand: 7. Jänner 2020

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 530 Mitarbeiter/innen an 31 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen



STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BILANZ, RECHTSFORMWAHL
WAS BRINGT DAS REGIERUNGSPROGRAMM 2020 – 2024

EINE ERSTE ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN FÜR UNTERNEHMER, FREIE BERUFE, LANDWIRTE, KAPITALANLEGER, IMMOBILIENINVESTOREN, GESCHÄFTSFÜHRER, VORSTÄNDE, DIENSTNEHMER

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL **3**

GRUNDZÜGE DER STEUERLICHEN VORHABEN, ETAPPENWEISES INKRAFTTRETEN **4**

EINKOMMENSTEUER-/KÖRPERSCHAFTSSTEUER GENERELLE STEUERLICHE ENTLASTUNGSMASSNAHMEN **5**

BRANCHENSPEZIFISCHE ENTLASTUNGSMASSNAHMEN **8**

Immobilienwirtschaft, Immobilienveranlagung 8

Land- und Forstwirtschaft 8

Tourismus 9

Arbeitgeber, Dienstnehmer, Pensionisten, Familien 9

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM **11**

STEUERREFORM: SYSTEMATISCHE UND STRUKTURELLE MASSNAHMEN **12**

Steuersystem und Steuerstrukturreform 12

Steuerliche Vereinfachungen und Ausbau moderner Services 12

Bekämpfung des Steuerbetrugs 13

RECHTSFORMWAHL, WIRTSCHAFTSRECHT, START-UPS, GRÜNDUNG, ÜBERGABE **14**

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zu Ziel, einen ausgewählten Einblick in steuerliche und wirtschaftliche Vorhaben der österreichischen Bundesregierung zu geben und baut auf dem Regierungsprogramm 2020 – 2024 auf. Das vollständige Regierungsprogramm umfasst 326 Seiten. Diese LBG-Unterlage ist naturgemäß nicht dafür geeignet, eine Beratung zu ersetzen, wohl aber Anregungen dafür zu geben, was bei künftigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sein wird. Für eine fachkundige Beratung in Ihrer individuellen Situation stehen Ihnen gerne unsere LBG-Expert/innen österreichweit zur Verfügung.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien www.lbg.at. Redaktionsschluss: 7. Jänner 2020. Diese Information ist von allgemeiner Natur. Weder LBG noch die Autoren können trotz großer Sorgfalt eine Haftung für Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen.

EDITORIAL

Ein ambitioniertes Regierungsprogramm 2020 – 2024 mit deutlicher Handschrift der „Ökosozialen Marktwirtschaft“



Geschätzte Kundinnen und Kunden,
Unternehmerinnen und Unternehmer!

Nach intensiven Verhandlungen der künftigen Koalitionsparteien „Die neue Volkspartei“ und „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ liegt ein ambitioniertes Regierungsprogramm 2020 – 2024 der soeben angelobten Bundesregierung vor.

Darin finden sich eine Vielzahl von **steuerlichen Entlastungsmaßnahmen** für alle Steuerpflichtigen und Unternehmen, unter anderem eine Senkung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarifs, eine Ausweitung des investitionsunabhängigen Gewinnfreibetrages oder eine weitere Erhöhung der steuerlichen Freigrenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter ebenso wie eine Erhöhung des Familienbonus.

Branchenspezifisch finden sich Entlastungsmaßnahmen insbesondere für die Immobilienwirtschaft, den Tourismus und die Landwirtschaft, Schwerpunktsetzungen für **Gründer und Start-ups** sowie Neuerungen im Wirtschaftsrecht mit Einfluss auf die **Rechtsformwahl** für Unternehmen.

Das Steuersystem soll durch eine **Neukodifikation des Einkommensteuerrechts** wieder ein Stück verständlicher und transparenter - hoffentlich auch ein Stück unbürokratischer – werden.

Besonders fällt auf, dass das gesamte Regierungsprogramm 2020 – 2024 die deutliche Handschrift der **„Ökosozialen Marktwirtschaft“** trägt, mit einem starken Fokus auf eine nachhaltige Gesellschaft im Einklang mit ökologischen, sozialen und marktwirtschaftlichen Zielen. Als ein Teilstück davon ist eine umfassende ökosoziale Steuerreform in Vorbereitung.

Die Vorhaben sind ambitioniert und begrüßenswert. Wir erwarten das **Inkrafttreten** wesentlicher steuerlicher Entlastungsmaßnahmen bereits ab 2021 und danach etappenweise im Laufe der Gesetzgebungsperiode 2020 – 2024. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass die im Regierungsprogramm genannten vielfältigen Vorhaben fachlich und gesellschaftspolitisch höchst anspruchsvoll sind und noch einer im Detail vertieften, fundierten Ausarbeitung bedürfen - unter Berücksichtigung einer ökologischen und sozialen Ausgewogenheit.

Um Ihnen einen frühzeitigen Überblick zu ermöglichen, finden Sie auf den nächsten Seiten eine **erste Analyse insbesondere hinsichtlich Steuern, Sozialversicherung, Bilanz und Rechtsformwahl.** Eine frühzeitige Befassung mit den Vorhaben der neuen Bundesregierung macht Sinn, um diese vorausschauend in grundlegende eigene geschäftspolitische, betriebswirtschaftliche und steuerliche Entscheidungen einfließen zu lassen und allenfalls auch die aktuelle Rechtsform des Unternehmens im Lichte der neuen Rahmenbedingungen zu evaluieren.

Bitte wenden Sie sich zwecks Einschätzung der Relevanz der einzelnen Regierungsvorhaben auf Ihre betriebsindividuelle Situation und einer allenfalls zweckmäßigen vorausschauenden Weichenstellung an Ihren persönlichen Berater bei LBG.

Wenn Sie noch nicht von uns betreut werden, bitten wir Sie, mit dem von Ihnen gewünschten LBG-Standort (www.lbg.at/standorte) in Kontakt zu treten oder ganz einfach eine Email an welcome@lbg.at zu senden – wir bringen Sie gerne mit dem/der mit Ihren Anliegen bestens vertrauten Berater/in bei LBG zusammen.

Herzlichen Gruß

Mag. Heinz Harb
Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Geschäftsführer | LBG Österreich

STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BILANZ, RECHTSFORMWAHL WAS BRINGT DAS REGIERUNGSPROGRAMM 2020 – 2024

EINE ERSTE ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN FÜR UNTERNEHMER, FREIE BERUFE, LANDWIRTE, KAPITALANLEGER, IMMOBILIENINVESTOREN, GESCHÄFTSFÜHRER, VORSTÄNDE, DIENSTNEHMER

Heinz Harb

Die österreichische Bundesregierung weist im soeben veröffentlichten **Regierungsprogramm 2020 – 2024** eine Fülle von Vorhaben aus, die für jeden Unternehmer und jeden Steuerpflichtigen von hohem Interesse sind.

Es macht Sinn, sich mit den vorgesehenen Maßnahmen zu befassen, die weiteren Entwicklungen und konkreten Umsetzungsschritte sorgsam zu beobachten und bei eigenen betrieblichen und privaten Entscheidungen – sei es in grundsätzlichen geschäftspolitischen und wirtschaftlichen Fragen, im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben, in Hinblick auf die Bilanzpolitik oder die Rechtsformwahl – vorausschauend zu berücksichtigen.

Die nachstehenden Ausführungen befassen sich vor allem mit Fragen der Besteuerung und Rechtsformwahl im engeren Sinn als einen Teilbereich des mit 326 Seiten umfassenden Regierungsprogramms der neuen Bundesregierung.

Hinsichtlich unmittelbar anstehender, betriebsindividueller Entscheidungen wird auf unseren aktuellen Unternehmer-Leitfaden **„Handlungsbedarf noch bis zum 31.12.2019. Was kommt im Jahr 2020 ?“** sowie auf unseren Leitfaden **„SVS – Sozialversicherung der Selbstständigen ab 1.1.2020“** verwiesen. Darin finden Sie aktuell in Geltung stehende bzw. mit 1.1.2020 in Kraft getretene Bestimmungen.

GRUNDZÜGE DER STEUERLICHEN VORHABEN ETAPPENWEISES INKRAFTTRETEN

Erfreulich ist, dass die neue Bundesregierung – ausgehend davon, dass Österreich ein Land mit einer hohen Abgabenquote ist, dessen Steuersystem in den vergangenen Jahrzehnten durch viele Teilreformen komplexer geworden ist – ihr klares Bekenntnis zum Ausdruck bringt, im Zuge einer geplanten Steuerstrukturreform die Menschen in Österreich spürbar zu entlasten und das Steuersystem zu vereinfachen.

Entlastungsmaßnahmen sollen dabei insbesondere Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen begünstigen. Bei der bevorstehenden Reform steht neben dieser Entlastung auch die **ökologisch-soziale „Umsteuerung“ als lenkungspolitische Maßnahme** im Vordergrund: Ökologisch-nachhaltiges Verhalten soll künftig stärker attraktiviert werden, während es bei ökologisch-schädlichem Verhalten zu einer stärkeren Kostenwahrheit kommen soll. Dabei sind abfedernde Maßnahmen zur Berücksichtigung der sozialen Verträglichkeit bzw. der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu erwarten.

Insgesamt trägt der Ansatz der neuen Bundesregierung deutliche Züge des Wirtschaftsmodells der **„Ökosozialen Marktwirtschaft“**, der die Zielvorstellung einer nachhaltigen Gesellschaft zugrunde liegt, die ökologisch, sozial und marktwirtschaftlich agiert.

Als **Orientierungspfad für die kommende Regierungsperiode** gibt die österreichische Bundesregierung eine Senkung der Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40 %, eine ökologisch-soziale Reform mit Lenkungseffekten zur erfolgreichen Bekämpfung des Klimawandels und den Erhalt und Ausbau von Innovationskraft, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft vor.

Ein **konkreter Zeitplan** für die Umsetzung der nachstehend genannten Maßnahmen innerhalb der Gesetzgebungsperiode 2020 – 2024 liegt noch nicht vor. Ein stufenweises Inkrafttreten im Lauf der Gesetzgebungsperiode ist zu erwarten, was nicht zuletzt aufgrund der noch im Detail erforderlichen, sorgsamen fachlichen Ausarbeitungen – aufbauend auf den im Regierungsprogramm definierten, ambitionierten Zielen – notwendig erscheint.

EINKOMMENSTEUER-/KÖRPERSCHAFTSTEUER-TARIF GENERELLE STEUERLICHE ENTLASTUNGSMASSNAHMEN

Der für natürliche Personen anzuwendende **Einkommensteuertarif** soll künftig weiter reduziert werden, und zwar für die erste Stufe (aktuell für Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000) von 25% auf 20%, für die zweite Stufe (aktuell für Einkommensteile über € 18.000 bis € 31.000) von 35% auf 30% und für die dritte Stufe (aktuell für Einkommensteile über € 31.000 bis € 60.000) von 42% auf 40%.

Der Steuertarif für die vierte Stufe (aktuell für Einkommensteile über € 60.000 bis € 90.000) mit 48 % und für die fünfte Stufe (aktuell für Einkommensteile über € 90.000) mit 50 % soll demnach unverändert bleiben. Der Steuersatz für die sechste Stufe (aktuell für Einkommensteile über € 1 Mio) ist nach der geltenden Gesetzeslage zeitbefristet für 2016 - 2020 und beträgt 55 %. Für Einkommensteile bis jährlich € 11.000 wird aktuell keine Einkommensteuer erhoben.

Der geplante neue Einkommensteuertarif führt zu einer, gemessen am relativen Einkommensteuerbeitrag, deutlicheren Entlastung vor allem der kleinen und mittleren Einkommensbezieher und trifft Unternehmer und Selbstständige gleichermaßen wie Dienstnehmer und Pensionisten. Aufgrund der höheren Ausgabenneigung unterer Einkommensschichten bei steigendem verfügbaren (Netto-)Einkommen sind daraus auch positive Konjunktureffekte sowie resultierende abfedernde Budgeteffekte (höherer Konsum führt zu zusätzlichem Steueraufkommen, das eine Steuerreform teilweise finanziert) zu erwarten.



Bei natürlichen Personen kann aktuell bei der Gewinnermittlung eines Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen ein **steuerlicher Gewinnfreibetrag**, bestehend aus einem Grundfreibetrag von derzeit € 30.000 und einem investitionsabhängigen Gewinnfreibetrag, geltend gemacht werden. Das Investitionserfordernis soll künftig erst ab einem Gewinn von € 100.000 bestehen.

Die genannten Maßnahmen führen zu einer deutlichen steuerlichen Entlastung, vor allem zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben und Selbstständigen aller Sparten. Einkommen, das in der Rechtsform der GmbH erwirtschaftet wird, unterliegt allerdings der Körperschaftsteuer und ist davon nicht umfasst.

Die Absenkung des Einkommensteuertarifs führt gemeinsam mit der Ausweitung des investitionsunabhängigen steuerlichen Gewinnfreibetrages zu einer relativen **Erhöhung der steuerlichen Attraktivität des Einzelunternehmens** – bzw. allenfalls von im Rechtskleid einer **Mitunternehmerschaft** (OG, KG, GmbH & CoKG, GesbR) erwirtschafteten und natürlichen Personen zugerechneten Ergebnisse – im Vergleich zur vollausschüttenden GmbH. Dies sollte bei der mittelfristigen Steuerplanung und Rechtsformwahl in Abhängigkeit von den für die nächsten Jahre erwarteten wirtschaftlichen Ergebnissen und der anzuwendenden Steuerprogressionsstufen beachtet werden. Wie immer bedarf es bei der Rechtsformwahl neben der Besteuerung der Berücksichtigung vielfältiger Aspekte, wie die Sozialversicherung, betriebliche Überlegungen, anzuwendende Gewinnermittlungsart, Haftungs- und Finanzierungsfragen, Gesellschafterstruktur und vieles mehr. Zu denken ist auch (rechtsformabhängig) an alternative Gestaltungsaspekte wie zulässige drittübliche wirtschaftliche Leistungsbeziehungen innerhalb der Familie oder auch an steuerlich wirksame und drittüblich gestaltete Vertragsverhältnisse im betrieblichen Umfeld wie Miete, Pacht, Fruchtgenuss, Darlehen, Liefer- und Werkverträge, etc. Eine vorausschauende individuelle Beratung ist jedenfalls zu empfehlen.

Die vielzitierte **„Kalte Progression"** führt zu einer Steuerbelastung die dadurch eintritt, dass die Grenzbeträge der Progressionsstufen im Einkommensteuertarif (siehe die oben genannten Einkommensbeträge je Stufe, für die der jeweilige Steuertarif gilt) bei einer inflationsbedingt steigenden Steuerbemessungsgrundlage nicht automatisch angepasst werden. Dadurch fallen bei einer nur inflationsbedingt steigenden Steuerbemessungsgrundlage Teile des Einkommens in eine höhere Steuertarifklasse, ohne dass sich das Realeinkommen erhöht hat. Im Regierungsprogramm wird darauf hingewiesen, dass eine adäquate Anpassung der Grenzbeträge für die Progressionsstufen auf Basis der Inflation der Vorjahre unter Berücksichtigung der Verteilungseffekte geprüft wird.

Maßnahmen gegen die „Kalte Progression" sind aus Sicht der Steuerzahler natürlich wünschenswert. Realistisch betrachtet bedeuten diese aber gleichzeitig, dass die Bundesregierung bei Abschaffung oder Abmilderung der „Kalten Progression" in Form einer Anpassungsautomatik einen künftigen budgetären Spielraum für die laufend erforderliche Fortentwicklung des Steuersystems damit selbst einengt oder sich selbst nimmt. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass bis dato noch keine Bundesregierung den Rufen nach einer gänzlichen Abschaffung

EINKOMMENSTEUER-/KÖRPERSCHAFTSTEUER-TARIF GENERELLE STEUERLICHE ENTLASTUNGSMASSNAHMEN

der „Kalten Progression" gefolgt ist, sondern stattdessen alle paar Jahre nicht zuletzt auch mit dem daraus gewonnenen Steueraufkommen eine Steuerreform (mit)finanziert hat. Die diesbezüglich weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der **Körperschaftsteuertarif** (gilt z.B. für die GmbH, AG, Genossenschaften) soll von aktuell 25 % auf künftig 21 % abgesenkt werden. Die Körperschaftsteuer wird – anders als die Einkommensteuer – für den gesamten, erwirtschafteten steuerlichen Gewinn erhoben. Ein steuerfreier Eingangsbereich wie bei der Einkommensteuer besteht nicht. Ein Entfall der aktuell geltenden **Mindestkörperschaftsteuer**, die derzeit selbst bei einem steuerlichen Verlust erhoben wird, soll geprüft werden. Hinzu kommt aktuell eine **Kapitalertragsteuer** von 27,5 %, die auf ausgeschüttete Dividenden (z.B. aus einer GmbH oder AG) an natürliche Personen als Anteilseigner erhoben wird.



Durchgerechnet ergibt sich daher für, der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne nach Dividendenausschüttung an die Anteilsinhaber bei einem Körperschaftsteuertarif von aktuell 25 % eine Steuerbelastung von 45,625 % sowie künftig bei einem Körperschaftsteuertarif von 21 % eine Steuerbelastung von 42,725 %. Ein steuerfreier Eingangsbereich oder ein progressiver (ansteigender) Steuertarif – wie bei der Einkommensteuer – bestehen nicht, daher schlägt der kombinierte Steuertarif im Falle der Gewinnausschüttung unabhängig vom erzielten Gewinn-Niveau voll durch.

Die Absenkung des Körperschaftsteuertarifs entlastet steuerpflichtige Körperschaften aller Größenordnungen, daher Familien-GmbHs und Klein- und Mittelbetriebe in der Rechtsform einer GmbH ebenso wie beispielsweise GmbH-Töchter von österreichischen und internationalen Unternehmensgruppen, Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die vorgesehene Absenkung der Körperschaftsteuer ist zu begrüßen und dient parallel zur Senkung des Einkommensteuertarifs einer über alle Rechtsformen hinweg ausgewogenen Steuerentlastung. Im internationalen Steuervergleich stärkt diese Maßnahme die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Wirtschaftsstandortes und ist neben anderen wichtigen Kriterien relevant bei der Beurteilung der Attraktivität Österreichs im Zusammenhang mit Entscheidungen zu Betriebsansiedelungen oder auch zur Vermeidung von Betriebsabwanderungen und daher nicht zuletzt für die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Die steuerliche **Attraktivität von Körperschaften** – im Bereich der mittelständischen Wirtschaft insbesondere der GmbH – **nimmt durch die KÖST-Senkung zu**. Ob ein Rechtsformwechsel vom Einzelunternehmen bzw. einer OG, KG zur GmbH oder umgekehrt ins Auge gefasst werden soll, hängt von einer detailliert anzustellenden Steuervorteilhaftigkeitsberechnung, den künftig erwarteten wirtschaftlichen Ergebnissen, den zu erwartenden Ausschüttungen an die Anteilseigner, den betriebsindividuellen Gegebenheiten und den bereits zuvor beim Einkommensteuertarif beispielhaft angemerkten weiteren Kriterien und Gestaltungsalternativen ebenso ab wie von den finalen inhaltlichen Details der übrigen steuerlich avisierten Änderungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess. Vorausschauende Überlegungen sind jedenfalls zu empfehlen.

Für **Kapitalanleger** sollen **lenkungspolitische Anreize für ökologische bzw. ethische Investitionen** in Form einer Kapitalertragsteuer-Befreiung für daraus erzielte Ausschüttungen geschaffen werden. Die Ausarbeitung eines Konzepts mit klarem Kriterien-Set durch die zuständigen Ministerien für Finanzen und Klima wird im Regierungsprogramm avisiert.

Der lenkungspolitische Anreiz zugunsten ökologisch bzw. ethischer Investitionen liegt im Kontext des von der neuen EU-Kommission genannten zentralen Vorhabens eines „Green Deal" und kann durch Anstoßwirkungen positive Effekte auf eine verstärkt nachhaltige Ausrichtung des gesamten Wirtschaftssystems mit sich bringen.

Bei den noch zu erarbeitenden Details besteht die große Herausforderung darin, sorgsam einerseits eine möglichst unbürokratische und auch legistisch abgesicherte Veranlagungsklassendefinition zu schaffen und andererseits gesamtwirtschaftliche Auswirkungen am Markt umfassend zu antizipieren, um nicht allenfalls unbeabsichtigte Verwerfungen in einem komplexen marktwirtschaftlichen System mit einer Vielzahl von Akteuren auszulösen.

EINKOMMENSTEUER-/KÖRPERSCHAFTSTEUER-TARIF GENERELLE STEUERLICHE ENTLASTUNGSMASSNAHMEN

Inwieweit eine KEST-Befreiung für gewünschte „ÖKO-Veranlagungen" in einem anhaltenden Niedrigstzinsen-Umfeld mit langen Veranlagungszeiträumen beim aktuell vorhandenen gewaltigen Geldvolumen, das ohnehin nach vernünftiger Veranlagung sucht, überhaupt erforderlich ist und wie stark ein steuerlicher Anreizeffekt bei einer kaum vorhandenen zu versteuernden Rendite wirkt, bleibt der Ausarbeitung dieser Veranlagungsprodukte und seriös zu erstellenden Studien vorbehalten.

Weiters soll eine **Kapitalertragsteuerbefreiung** für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten bei Beachtung einer noch auszuarbeitenden **Mindestbehaltefrist** eingeführt werden. Die Wiedereinführung einer steuerfreien Mindestbehaltefrist als **„Spekulationsfrist"** fördert den Gedanken einer **nachhaltig fokussierten Veranlagung in Unternehmen** als Anteilseigner, beispielsweise durch Erwerb von Aktien oder Fondsprodukte. Damit wird der, einer Investition in ein Unternehmen als Anteilseigner (Aktionär) wohl eigentlich zugrundeliegende Gedanke einer anhaltenden Beteiligung für eine Mindestlaufzeit, durch steuerliche Anreize wieder gestärkt.

Im Gegenzug sollen die erzielten Erfolge aus einem kurzfristig (innerhalb der noch zu definierenden Mindestbehaltefrist) finanziell getriebenen „Trading" von Anteilen zur Lukrierung oftmals chartfokussierter Kursschwankungen unverändert der aktuell geltenden KEST-Besteuerung unterliegen. Um der Rechtsform- und Unternehmensgrößenneutralität gerecht zu werden, wird bei der angekündigten Ausarbeitung neben der Aktiengesellschaft auch auf andere Rechtsformen (wie die GmbH, etc.) und Beteiligungswege Bedacht zu nehmen sein.

Die vorgesehene Absenkung des Einkommensteuertarifs wird auch zu einer häufigeren **Ausübung der Option auf Antragsveranlagung** durch Bezieher niedriger Einkommen führen. Es besteht nämlich in allen Fällen der Endbesteuerung (z.B: KEST auf Zinsen- und Dividendenerträge) die Möglichkeit, statt den pauschalen KEST-Abzug hinzunehmen einen **Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer** zu stellen. Dies wird vor allem dann von Vorteil sein, wenn der anzuwendende durchschnittliche Einkommensteuersatz beim Bezieher von Kapitalerträgen - ausgehend vom gesamten (!) steuerpflichtigen Jahreseinkommen - niedriger ist als der KESt-Satz von 27,5 % (Aktien, Anleihen) bzw. 25 % (Spareinlagen).

Social Entrepreneurship: Die Bundesregierung hat ein Bekenntnis zur steuerlichen **Begünstigung der gemeinnützigen Aktivitäten von Stiftungen** abgegeben und wird die weitere Förderung sozialer Innovationen prüfen. Weiters wird eine **Reform der Gemeinnützigkeitsbestimmung** durch Ausweitung auf „Social Entrepreneurs" geprüft.

Leichtere steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitszimmern: Die steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitszimmern zuhause (anteilig am Gesamtwohnraum) soll ausgeweitet werden, indem analysiert wird, ob die Voraussetzungen „ausschließliche, berufliche Nutzung" und „Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit" noch zeitgemäß sind bzw. wie diese Regelung vereinfacht und der heutigen Arbeitswelt angepasst werden kann. Eine Pauschalierung soll angestrebt werden.

Die Freigrenze für steuerlich sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) wurde bereits mit 1.1.2020 von € 400 auf € 800 erhöht und soll nochmals auf € 1.000 erhöht werden, mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung auf € 1.500 für geringwertige Wirtschaftsgüter mit besonderer Energieeffizienzklasse. Die Regelung soll so erfolgen, dass sie mit einem minimalen bürokratischen Aufwand umgesetzt werden kann.

Im Zusammenhang mit der **Förderung der Weiterbildung** von Unternehmern, vor allem von Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), wird auf steuerliche und andere Maßnahmen hingewiesen.

Das Prinzip **„Reparieren statt wegwerfen"** soll durch steuerliche oder andere Anreizmaßnahmen zwecks gleichzeitiger Stärkung von Gewerbe und Handwerk gefördert werden.

Weitere angekündigte Maßnahmen sind die Prüfung einer **Ausweitung der steuerlichen Spendenabsetzbarkeit** auf weitere gemeinnützige Organisationen und des Antrags- und Anerkennungsverfahrens für die Spendenabsetzbarkeit mit dem Ziel der Vereinfachung und Prüfung der Voraussetzungen für das Kriterium der „Unmittelbarkeit"; die Ausarbeitung eines **Steueranreizmodells für die österreichische Filmproduktion**, eine nachhaltige Besteuerung im Bereich der **Tabaksteuer** sowie die Senkung des **Umsatzsteuertarifs für Damenhygieneartikel.**



BRANCHENSPEZIFISCHE ENTLASTUNGEN

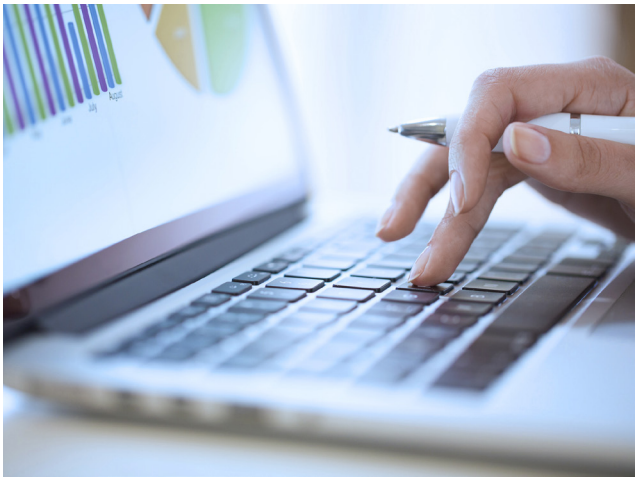
IMMOBILIENWIRTSCHAFT, IMMOBILIENVERANLAGUNG

Im Bereich der Immobilienwirtschaft und der Veranlagung in Immobilien ist die **Erhöhung bzw. Schaffung neuer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten** für Neubauten und Sanierungen (unter der Voraussetzung einer Bauweise unter höchsten ökologischen Aspekten) vorgesehen sowie eine **Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes** von 20 auf 10 Jahre beim Erwerb von Mietwohnungen mit Kaufoption.

Bei der bautechnischen, rechtlichen und steuerlichen Konzeption von Immobilienprojekten im Neubau- und Sanierungsbereich ist daher zu empfehlen, den jeweils aktuellen Stand des Regierungsvorhabens zu evaluieren, weil die angekündigten Maßnahmen je nach finaler Ausgestaltung von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Marktgängigkeit angebotener Immobilien sein können.

Weiters soll die unechte Umsatzsteuer-Befreiung (aktuell verbunden mit dem Verlust des Vorsteuerabzuges beim Vermieter aus Aufwendungen und Investitionen) bei **Vermietung an Ärzte** abgeschafft werden.

Damit sind bei Mietvertragsvereinbarungen und geplanten Immobilieninvestitionen vorausschauend, spätestens aber bei Inkrafttreten der avisierten neuen Bestimmung, bestehende und neu zu treffende Regelungen beispielsweise im Zusammenhang mit ärztlichen Praxisräumlichkeiten neu zu denken.



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die eingangs für alle Unternehmen und Steuerpflichtigen dargestellten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen gelten naturgemäß je nach Gewinnermittlungsart, steuerpflichtiger Einkommenshöhe und Rechtsform auch für die Land- und Forstwirtschaft.



Darüber hinaus sind branchenspezifisch die Beibehaltung und rechtliche **Sicherstellung des Einheitswertsystems** in der Land- und Forstwirtschaft sowie die **Streichung der Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht** und die **Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht** auf € 700.000 vorgesehen; weiters die Anhebung der **Umsatzgrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten** auf € 40.000 samt zukünftiger Valorisierung und die Einführung einer **steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme** zur besseren Absicherung der Landwirte gegen Preis- und Ertragsschwankungen.

Der **Solidaritätsbeitrag für Pensionisten** (0,5% der Pensionsleistung) soll abgeschafft werden; das **fiktive Ausgedinge** von 13 % auf 10 % abgesenkt werden, die **Pensionsversicherungsbeitragsgrundlage** für hauptberuflich Beschäftigte bis 27 Jahre erhöht werden und die **Krankenversicherungs-Mindestbeitragsgrundlage** auf das ASVG-Niveau angepasst werden. Die **soziale Absicherung** der bäuerlichen Familienbetriebe soll durch die Beibehaltung berufsspezifischer Leistungen, One-Stop-Shop in der SV und die Gewährleistung der gesetzlichen Grundlagen des Beitrags- und Versicherungsrechts (pauschales System bzw. Option für die steuerrechtliche Aufzeichnung) erreicht werden. Weiters soll eine **Angleichung der Krankenversicherungs-Mindestbeitragsgrundlage** im pauschalen System und in der Option an die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG und Entfall des 3%-Zuschlages für Optionsbetriebe erfolgen. Ein weiteres Vorhaben ist die Entlastung von Klein- und Mittelbetrieben in der Sozialversicherung. Es soll eine gemeinsame Evaluierung der Versicherungswerte nach dem BSVG im Verhältnis zur tatsächlichen Einkommensentwicklung anhand der Ergebnisse des Grünen Berichts erfolgen.

BRANCHENSPEZIFISCHE ENTLASTUNGEN

Weiters soll eine **3-Jahres-Verteilung für Gewinne** aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ermöglicht werden.

Die Vielfalt der vorgesehenen, begünstigenden Einzelmaßnahmen bedarf jedenfalls einer betriebsindividuellen Auseinandersetzung und Abschätzung der Tragweite und des Gestaltungsspielraums im jeweiligen Einzelfall. Aufbauend darauf und in Abhängigkeit von den künftig erwarteten wirtschaftlichen Ergebnissen sowie den betrieblichen und familiären Verhältnissen sollten sorgsam geplante steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Weichenstellungen auch unter Berücksichtigung von Regelungen betreffend familiärer Leistungs- und Austauschbeziehungen sowie allenfalls aktualisierte Rechtsformüberlegungen angestellt werden und in ein solides individuelles Gesamtkonzept gegossen werden.

Die im internationalen Wettbewerb für österreichische Erzeugnisse nachteilige **Schaumweinsteuer** soll abgeschafft werden.

Der **Versicherungsschutz** für Risiken und Schäden in der Land- und Forstwirtschaft soll ausgeweitet und gestärkt werden.

Die bestehenden J**ahreskontingente für Saisonniers** für die Landwirtschaft sollen bedarfsgerecht unter Einhaltung aller arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen angepasst werden.

Land- und forstwirtschaftliche **Arbeitgeberzusammenschlüssen** sollen geschaffen werden, um Synergien (beispielsweise gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeitern) bestmöglich zu nutzen.

TOURISMUS

Über die bereits in den bisherigen Ausführungen erörterten, für alle Unternehmen geltenden Abgabenentlastungen hinaus soll spezifisch im Tourismus neben der **Aufzeichnungspflicht für Plattformen** eine **Registrierungspflicht für alle touristischen Vermieter** wie auch für Anbieter von Privatunterkünften (z.B. über österreich.gv.at.) eingeführt werden.

Auf Online-Buchungsplattformen sollen künftig nur beim Finanzministerium registrierte Unterkünfte angeboten werden dürfen.

Die Regelung für die **Begrenzung der Nutzung von privatem Wohnraum für touristische Zwecke** auf maximal 90 Tage eines Jahres soll geprüft werden. Datenschnittstellen zu Gebietskörperschaften sollen die **Einhebung der Ortstaxen** sicherstellen.



Die Tourismuswirtschaft soll weiters durch die **Digitalisierung von Verwaltungsprozessen,** durch eine Anpassung der steuerlichen **Abschreibungssätze** an die tatsächlichen Nutzungsdauern, eine **Erleichterung der familiären Betriebsübergabe** durch gesetzliche und steuerliche Rahmenbedingungen und durch die Prüfung der Potenziale zur Senkung der **Lohnnebenkosten** ohne Leistungsreduktion entlastet werden.

ARBEITGEBER, DIENSTNEHMER, PENSIONISTEN, FAMILIEN

Die eingangs dargestellte **Senkung des Einkommensteuertarifs** in den unteren drei Tarifstufen von 25 % auf 20 % bzw. von 35 % auf 30 % bzw. von 42 % auf 40 % soll kleine und mittlere Einkommen steuerlich entlasten.

Die **begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs** für Lohn- und Gehaltseinkommen unselbstständig Beschäftigter und Pensionisten bleibt unangetastet.

Analog zur aktuell bereits **steuerlich begünstigten Mitarbeiterbeteiligung** am Kapital eines Unternehmens soll künftig alternativ auch – wie bereits im letzten Regierungsprogramm vorgesehen – die Möglichkeit geschaffen werden, die Belegschaft (steuerlich begünstigt) am Gewinn zu beteiligen.

Vorgesehen ist die Prüfung der Potenziale zur **Senkung der Lohnnebenkosten** ohne Leistungsreduktion.

Die Untergrenze des **Familienbonus** soll von € 250 auf € 350 pro Kind und der Gesamtbetrag von € 1.500 auf € 1.750 pro Kind erhöht werden.

Zur Erreichung der Klimaziele ist die Einführung eines **„1-2-3-Österreich-Ticket“** als klimaschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr in der Form einer österreichweiten Jahresnetzkarte für den öffentlichen Verkehr vorgesehen. Um 1 Euro pro Tag in einem Bundesland, um 2 Euro pro Tag in einem und im Nachbarbundesland, um 3 Euro pro Tag das gesamte Bundesgebiet.

BRANCHENSPEZIFISCHE ENTLASTUNGEN

Wünschenswert ist, dass die Einführung eines **„1-2-3-Österreich-Ticket“** mit einer Abgabenbegünstigung für unterstützende Arbeitgeber-Maßnahmen bei Fahrten zwischen Wohn- und Betriebsstätte flankiert und möglichst unbürokratisch umgesetzt wird.

Ferner sind begleitende steuerliche Maßnahmen beim Kilometergeld für dienstliche Radfahrten, die **Forcierung umweltfreundlicher betrieblicher Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** durch steuerliche Begünstigung von Unterstützungsleistungen für Radfahren und Förderungen für private und betriebliche Anschaffungen von Rädern, Cargo-Bikes und E-Bikes samt entsprechender Abstellmöglichkeiten vorgesehen.



Rechtssicherheit in der Abgrenzung von Selbstständigkeit und Dienstverhältnissen: Der Dienstnehmerbegriff soll im Sozialversicherungs- sowie Steuerrecht vereinheitlicht und klarer umschrieben werden, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei soll sowohl auf die Privatautonomie (bzw. Entscheidungsfreiheit, „Recht auf Selbstständigkeit“) als auch auf Missbrauchsfälle im Bereich der Scheinselbstständigkeit ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Hierbei sind im Besonderen die Mehrfachversicherung und damit in Zusammenhang stehende Probleme zu evaluieren. Im Ergebnis sollen klare und praktikable Regelungen zur Abgrenzung von Dienst- und Werkverträgen gefunden werden.

Im Bereich der **Lohn- und Gehaltsverrechnung** soll eine strukturelle Vereinfachung (bessere Koordinierung der einzelnen Player: Finanzamt, Gebietskrankenkasse und Gemeinden) erfolgen; weiters eine Harmonisierung der Beitrags- und Bemessungsgrundlage so weit als möglich; eine Reduktion der Komplexität und Dokumentationserleichterungen; die Prüfung der Vereinfachung und Reduktion von Ausnahme- und Sonderbestimmungen; eine verpflichtende Anführung der Dienstgeberabgaben am Lohnzettel sowie eine Vereinfachung ausgewählter sonstiger Bezüge (z.B. Vergleiche, Kündigungsentschädigungen etc.) mit dem Ziel, eine Vereinfachung durch eine einheitliche Besteuerung mittels pauschalen Steuersatz zu erreichen.

Aus Praxissicht ist anzumerken, dass die geplante Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsverrechnung zu begrüßen ist. Allerdings darf nicht unbeachtet bleiben, dass vor allem die **vielfältigen und höchst komplexen, im Vorfeld und im Zuge der Lohn- und Gehaltsverrechnung zu beachtenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften** (zB. detailreich abgefasste und jährlich geänderte Kollektivverträge mit teils sogar unterschiedlicher Bundesländer-Anwendbarkeit, Arbeitszeitgesetz und Arbeitszeitaufzeichnungen, Reisespesen, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, komplexe Betriebsvereinbarungen und dienstvertragliche Regelungen, Überschneidungen in der Abgabenbemessung für die Lohnsteuer, Sozialversicherung, Dienstgeberabgabe, Dienstgeberzuschlag, Kommunalsteuer, etc. sowie die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Administration vielfältiger Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung dienstnehmerrelevanter Steuerbegünstigungen (Pendler, Familien, etc.) und die Ausweitung einer Vielfalt von vom Gesetzgeber vorgegebenen, arbeitsrechtlich diffizil gestalteten Teilzeitregelungen (Elternschaft, Bildung, Wiedereingliederung, unterschiedlichste Karenzen, etc.) einer der entscheidenden **Treiber für die arbeits- und zeitintensiven Arbeiten sind**, die im Detail höchste Fachkunde verlangen.

Diesbezüglich ins Auge gefasste Vereinfachungen und Erleichterungen sind aktuell nicht ersichtlich. **Einer der maßgeblichen Schlüssel für eine bürokratische Entlastung im Personalwesen liegt zweifellos im komplexen und in den letzten Jahrzehnten vielgestaltig gewachsenen Arbeits- und Sozialrecht und den damit verbundenen, umfassenden Dienstgeber-Pflichten.**



ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Die Bundesregierung verweist darauf, dass ihr die Bekämpfung der Klimakrise ein zentrales Anliegen ist. Neben Forschung und Innovationsförderung, gezielten Investitionen und ordnungspolitischen Maßnahmen wird das Steuersystem als ein wirksamer Hebel angesehen, um die Dekarbonisierung voranzutreiben und Natur und Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen nachhaltig zu erhalten.

Die Bundesregierung hat sich daher, nicht zuletzt auch aus Gründen drohender Ausgleichszahlungen bei säumiger Einhaltung international vereinbarter Klimaziele zum Ziel gesetzt, nationale Maßnahmen vorzubereiten und in Etappen eine Steuerreform auf den Weg zu bringen, die die Menschen in Österreich entlastet und parallel ökologische Kostenwahrheit im Steuersystem herstellt - bei gleichzeitiger sozialer Abfederung.

Als steuerlich-ökologische Maßnahmen sind vorgesehen: eine einheitliche **Flugticketabgabe** (deutliche Erhöhung für die Kurz- und Mittelstrecke, Senkung für die Langstrecke, Anti-Dumping Regelung) von 12 € pro Flugticket; die weitere Ökologisierung der **Normverbrauchsabgabe** (Erhöhung, Spreizung, Überarbeitung CO2-Formel ohne Deckelung); ein entschlossener **Kampf gegen den Tanktourismus und LKW-Schwerverkehr** aus dem Ausland, um eine massive Belastung der österreichischen Bevölkerung und die Belastung der österreichischen CO2 Bilanz zu mildern; die **Ökologisierung der bestehenden LKW-Maut** (z.B. durch stärkere Spreizung nach Euroklassen); die **Ökologisierung des Dienstwagenprivilegs** für neue Dienstwägen (stärkere Anreize für CO2-freie Dienstwägen); die **Ökologisierung und Erhöhung der Treffsicherheit des Pendlerpauschales**.

Im weiteren Schritt einer ökosozialen Steuerreform sollen aufkommensneutral klimaschädliche Emissionen wirksam bepreist und Unternehmen sowie Private sektoral entlastet werden. Dieser Schritt erfolgt 2022. Die von der Bundesregierung dazu in Kürze eingesetzte „**Task Force ökosoziale Steuerreform**“ soll unter der gemeinsamen Leitung des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums und des BMF einen Umsetzungsfahrplan erarbeiten, der sich an folgenden Punkten orientiert:

Erarbeitung des effizientesten ökonomischen Instrumentes zur schrittweisen Herstellung von K**ostenwahrheit bei den CO2-Emissionen** in den Sektoren, die nicht dem EU ETS unterworfen sind, z.B. durch **CO2-Bepreisung** über bestehende Abgaben oder ein nationales **Emissionshandelssystem** sowie Ermittlung der volkswirtschaftlichen Kosten von CO2-Emissionen als **Referenzwert** für Kostenwahrheit; Erarbeitung eines **Implementierungspfades inklusive konkreter Maßnahmen**, die klare Lenkungseffekte haben, Planbarkeit sicherstellen, und die Erreichung der Pariser Klimaziele ermöglichen; Ausarbeitung sektoral differenzierter Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Private, um sicherzustellen, dass es keine Mehrbelastungen für die Wirtschaft und für Private gibt, unter Berücksichtigung vorhandener Umstiegsmöglichkeiten, sektoraler Auswirkungen, regionaler Unterschiede der Lebensverhältnisse und sozialer Abfederung bei gleichzeitiger Wahrung des CO2-Lenkungseffektes; Schaffung von **Wahlmöglichkeiten und Anreizen für den Umstieg** für Unternehmen und Private.



Hinzu kommt eine Forcierung u**mweltfreundlicher betrieblicher Mobilität** von Mitarbeitern durch steuerliche Begünstigung von Unterstützungsleistungen (z.B. Radfahren, Elektroräder).

Weiters sollen Unternehmen zur Erhöhung der Transformationsgeschwindigkeit mittelfristig und planbar angelegte Investitionsprämien für **Investitionen in klimaschonende Technologien** erhalten.

Die ökologischen Vorhaben der Bundesregierung gehen weit über die hier skizzierte ökosoziale Steuerreform hinaus und finden sich im Volltext des **Regierungsprogramms 2020 – 2024**.

Wichtig ist, die darin für das jeweilige Unternehmen liegenden Chancen frühzeitig zu erkennen und zu nützen sowie auf allfällige Risken zu reagieren.

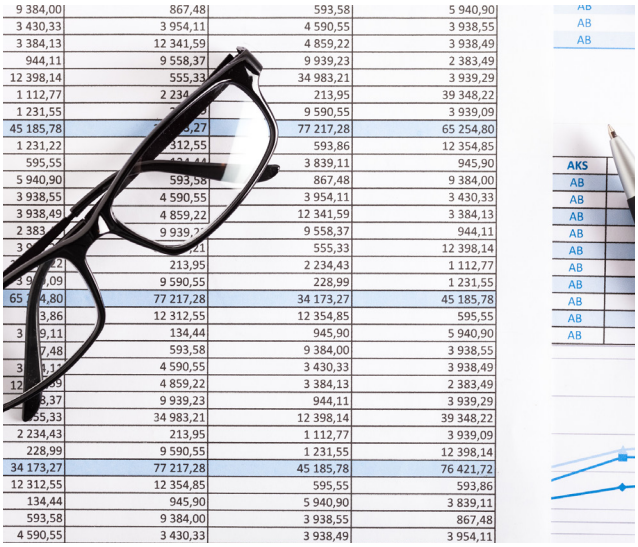
Dies erfordert eine **Evaluierung und möglicherweise Anpassung des aktuellen Geschäftsmodells** hinsichtlich Produkt- und Leistungsstruktur, vorrausschauende Überlegungen zu Investitionsentscheidungen gegebenenfalls unter Einrechnung von Förderungen sowie zu künftigen Nutzungsdauern und Wiederverkaufswerten von Anlagen, Maschinen, Fuhrpark etc. und fundierte betriebswirtschaftliche Vorteilhaftigkeitsrechnungen unter Berücksichtigung alternativer betrieblicher Szenarien.

STEUERREFORM: SYSTEMATISCHE UND STRUKTURELLE MASSNAHMEN

STEUERSYSTEM UND STEUERSTRUKTURREFORM

Das österreichische Steuersystem ist durch zahlreiche Novellen der letzten Jahre ein selbst für Experten kaum mehr überschaubares Labyrinth und bedarf dringend einer Neukodifizierung und damit systematischen Neuausrichtung. Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, dass nach der Regierungsbildung eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Finanzen mit der Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes beginnen wird, damit das Steuerrecht einfacher und fairer wird. Laut Regierungsprogramm wird dabei ein besonderes Augenmerk auf die Rechts- und Planungssicherheit und die Ökologisierung des Steuersystems gelegt werden.

Harmonisierung des Steuer- und Bilanzrechts: Die unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen zur Aufstellung von Jahresabschlüssen sollen stärker zusammengeführt werden (**„Einheitsbilanz“**). Allen bilanzierenden Unternehmen soll die Wahl eines vom Kalenderjahr **abweichenden Wirtschaftsjahres** ermöglicht werden. Die aktuell unterschiedlichen Regelungen zur **Firmenwertabschreibung** sollen im Steuer- und Unternehmensrecht harmonisiert werden.



Als Einzelmaßnahme ist gesondert die Schaffung von Regelungen im Bereich der **Abschreibungsmethoden** (z.B. Angleichung der steuerlichen Abschreibung von abnutzbaren Anlagegütern an das Unternehmensgesetzbuch im betrieblichen Bereich) genannt.

Prüfung der Entbürokratisierung bzw. Evaluierung der aktuell äußerst komplexen Regelung zur **Einlagenrückzahlung**.

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner soll – analog zur Lösung für Künstler – ein **Gewinnrücktrag** bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage eingeführt werden.

Die **Besteuerung von Personengesellschaften** (Mitunternehmerschaften, daher insbesondere OG, KG, GmbH & Co KG, GesbR) und das Feststellungsverfahren sollen attraktiviert, vereinfacht und modernisiert werden.

In Hinblick auf die Besteuerung von **Personengesellschaften** sind deutliche Änderungen zu erwarten, über deren Details (Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben/einnahmen, kapitalistischer Mitunternehmer, etc.) allerdings noch keine ausreichenden Informationen vorliegen, um diese seriös beurteilen und daraus sichere Handlungsempfehlungen ableiten zu können. Die weitere Entwicklung wird mit hohem Interesse zu beobachten sein.

Zur Vereinfachung sollen die **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** und die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu einer Einkunftsart zusammengefasst werden.

Um eine bessere Systematik und Übersicht zu erreichen, sollen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen unter dem Begriff **„Abzugsfähige Privatausgaben“** zusammengeführt und vereinfacht werden.

STEUERLICHE VEREINFACHUNGEN UND AUSBAU MODERNER SERVICES

Beabsichtigt sind der **Ausbau des Steuerombudsdienstes** für Arbeitnehmer (z.B. Beschwerdewesen im Zusammenhang mit Verfahrensdauern und inhaltliche Meinungsverschiedenheiten); Unternehmen sollen einen **Rechtsanspruch auf Durchführung** einer Betriebsprüfung zur verbesserten Planungs- und Rechtssicherheit haben, soweit es bestehende Prüfkapazitäten zulassen und es soll eine **Prüfung von Verfahrensbeschleunigungen** bzw. Prozessoptimierungen (z.B. Analyse des Beschwerdevorentscheidungsverfahrens, schnellere Verfahren beim Bundesfinanzgericht, Möglichkeit zur Schließung des Ermittlungsverfahrens) erfolgen.

Weiters enthält das Vorhaben eine **Reduktion der (Einzel-) Meldepflicht für Unternehmen** durch automatisierte Übermittlung von meldepflichtigen Daten von der Sozialversicherung an die Statistik Austria und das Bundesministerium für Finanzen unter Wahrung des Datenschutzes; die **Prüfungszuständigkeit für Privatstiftungen** soll bei der Großbetriebsprüfung angesiedelt werden; die **Bundesabgabenordnung** (BAO) soll mit dem Ziel der Prozesseffizienz und der Wahrung hoher Qualität (z.B.

STEUERREFORM: SYSTEMATISCHE UND STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Reform des Verfahrensrechts, Verkürzung der Verfahrensdauer, Weiterentwicklung/Einführung von kooperativen Verfahren, begleitende Kontrolle, Ausweitung des Auskunftsbescheids) modernisiert werden. Es soll eine **automatisierte Vorprüfung mit vorgelagerten Kontrollalgorithmen** für die Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer geschaffen werden, um im Rahmen der Selbstveranlagung das Verfahren zu beschleunigen. Besonders für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollen bürokratische Vereinfachungen durch intuitive Online-Eingabemasken (**„Steuer-App"**) im Zusammenhang mit Kleinunternehmer-Steuererklärungen ausgebaut werden und neue **digitale Angebote der Finanzverwaltung**, z.B. Apps für Terminerinnerungen oder mobile Zahlungsmöglichkeiten, Einziehungsauftrag für Abgabenschulden, geschaffen werden.



Die weitere **Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung** (strukturelle Reform) unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Digitalisierung (effizientere elektronische Abwicklung) ist ebenso beabsichtigt wie der **digitale Datenaustausch** auf Basis international anerkannter Standards (für Unternehmen, insbesondere KMU, wird die technische Möglichkeit zur Übermittlung der Daten des Rechnungswesens für digitale Prüfungen auf freiwilliger Basis und unter Wahrung des Datenschutzes geschaffen). Die Regelungen zum **„Dienstleistungsscheck"** sollen vereinfacht werden und **Jahressteuergesetze** (einmal im Jahr) statt wie bisher mehrere Abgabengesetze pro Jahr sollen Realität werden.

BEKÄMPFUNG DES STEUERBETRUGS

Die Bundesregierung kündigt an, konsequent gegen internationale Steuerverschiebungen bzw. gegen jede Art von Missbrauch, Steuerbetrug und Steuervermeidung vorzugehen und Steuerrückstände effizient einzubringen.

Dazu werden konkret folgende Maßnahmen genannt:

- Festhalten an der eingeführten **digitalen Konzernsteuer**, zumindest bis internationale Gespräche (auf Ebene der EU und der OECD) zur Einführung einer digitalen Betriebsstätte signifikante Fortschritte erzielen.
- Vorantreiben der **Einführung eines Reverse-Charge-Systems zwischen Unternehmern in der Europäischen Union**, um Möglichkeiten der Steuervermeidung und des Steuerbetrugs im derzeit gültigen Umsatzsteuersystem zu unterbinden (in dem Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden, könnte diese Betrugsmöglichkeit bekämpft werden).
- Einsatz für Umsatzsteuerabzugsfähigkeit auf EU-Ebene, um die Trennlinie zwischen **umsatzsteuerfreien Bankumsätzen und Nicht-Bankumsätzen** besser herauszuarbeiten mit dem Ziel, die Abzugsfähigkeit zu erhalten.



RECHTSFORMWAHL, WIRTSCHAFTSRECHT START-UPS, GRÜNDUNG, ÜBERGABE

Die neue Bundesregierung nimmt sich im Regierungsprogramm Reformschritte in der Fortentwicklung der, insbesondere wirtschaftsrechtlichen, Rahmenbedingungen für die österreichische Wirtschaft vor.

So sollen die Regelungen im **Kapitalgesellschaftsrecht** (GmbHG, AktG) insbesondere in Hinblick auf **Familienunternehmen** und **Start-ups** unter Berücksichtigung des Anlegerschutzes und der Gläubiger flexibilisiert werden. Ausdrücklich genannt ist die **Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf € 10.000** (das derzeit wie bekannt auch bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung € 35.000 beträgt).

Unternehmensgründungen sollen durch den Ausbau der **Digitalisierung** im Gesellschaftsrecht, der Einführung einer strukturierten Eingabe in das Firmenbuch und die Ermöglichung von Firmenbuch-Eingaben beschleunigt und vereinfacht werden.

Die **soziale Absicherung der Gruppe der Selbstständigen** soll im Rahmen der mit 1.1.2020 erfolgten Zusammenführung der SVA und der SVB zur SVS (Sozialversicherung der Selbstständigen) evaluiert und verbessert werden. Im Regierungsprogramm genannt sind die regelmäßige und frühzeitige Informationsverpflichtung der SVS bezüglich der Nachbemessung nach dem dritten Jahr und bezüglich der freiwilligen Höherversicherung – „Opting-in" bzw. die Verbesserung der Information zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Weiters soll ein Modell zur Sicherstellung der sozialen Absicherung in der Startphase der Unternehmertätigkeit evaluiert werden.

Die Möglichkeit zur **Gründung interdisziplinärer Unternehmen** soll erweitert werden.



Aufbauend auf internationalen Beispielen soll eine **neue Kapitalgesellschaftsform** geschaffen werden, die besonders für i**nnovative Start-ups und Gründer** in ihrer Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet.

Zwecks Förderung einer **unbürokratischen Gründung und Start-up-Entwicklung** sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, namentlich: **Stammkapital-Ansparmodelle, digitale Behördenwege, Englisch als Amtssprache, flexible Anteilsvergabe** an mögliche Investoren sowie Mitarbeiter (mit minimalen, digitalen Behördenwegen). Weiters soll, angepasst an österreichische Standards, die **Transparenz aller Gesellschafter** gewährleistet werden.

„EU-Limited": Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass eine einheitliche, zeitgemäße Gesellschaftsform für innovative Start-ups und KMUs EU-weit umgesetzt wird.

Private Risikokapital-Finanzierung für Start-up und KMU-Finanzierung: Um den österreichischen Standort und vor allem die Gründung neuer Unternehmen mit innovativen Ideen (inkl. Social Entrepreneurship) und deren Wachstum zu fördern soll privates Risikokapital mobilisiert werden, z.B. durch die **Einführung und Lockerung der Verlustverrechnungsmöglichkeit bei Einkünften aus Kapitalvermögen.** Aktuell können private Investoren Verluste aus der Beteiligung an Start-ups nur mit bestimmten positiven Kapitaleinkünften und nur im gleichen Jahr ausgleichen – zukünftig soll die Verlustverrechnung auch über mehrere Jahre hinweg erfolgen können.



Prüfung einer **steuerlichen Absetzbarkeit von Anschub- und Wachstumsfinanzierung** für innovative Start-ups und KMUs mit einer Obergrenze pro Investment (z.B. € 100.000 über 5 Jahre absetzbar) und einer Gesamtdeckelung - nach Vorbild des erfolgreichen (Seed) Enterprise Investment Scheme (SEIS/EIS) in Großbritannien.

Start-up und KMU-Finanzierung: Institutionelle Investoren, wie Pensionskassen, Vorsorgekassen und Versicherungen sollen in langfristige, innovative Anlageformen (inkl. ökologischem und Social Impact) investieren dürfen (z.B. Seed-Finanzierung für Start-ups und KMUs). Die zugrundeliegenden Kataloge zulässiger Veranlagungen sollen entsprechend (im Einklang mit EU-Recht) angepasst werden.

Weiters sollen bestehende Mikrokreditprogramme gestärkt und die Möglichkeit der Social Impact Bond Finanzierung besser bekannt gemacht werden. Ausbau der Verfügbarkeit von Wachstumskapital für Start-ups und KMUs (Finanzierungsvolumen € 2 Mio. bis € 20 Mio.) in Zusammenarbeit mit privaten Investoren. Als mögliche internationale Beispiele werden das Modell Schweiz (Corporate Venture Fund unter Einbindung österreichischer Leitbetriebe) oder das Modell Dänemark (Dachfonds/ Fund of Funds Lösung) genannt.

RECHTSFORMWAHL, WIRTSCHAFTSRECHT START-UPS, GRÜNDUNG, ÜBERGABE

Unternehmensübergaben in der Familie sollen erleichtert werden. Weiters soll eine zweijährige „grace period" (Übergangsfrist) eingeführt werden, in der nur die nötigsten betrieblichen Kontrollen durchgeführt werden und an deren Ende der Übertritt in das Regelregime stattfindet.



Wirtschaftliche **Kooperationsmodelle** in der **Rechtsform der Genossenschaft** sollen als nachhaltige und krisenfeste Unternehmensform in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen gestärkt werden um folgende Ziele zu erreichen:

Unterstützung der kleinen und mittelständischen Unternehmen in den Regionen im Wettbewerb, z.B. durch gemeinsame Projekte der Digitalisierung, Gründung und Etablierung von lokalen und nationalen Initiativen im Bereich des kooperativen Wirtschaftens und Sharing Economy als Alternative zu den Angeboten internationaler Konzerne, Ausbau und Absicherung der kommunalen Infrastruktur in den ländlichen Regionen unter Einbeziehung von bürgerlichem Engagement, Ausbau der Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger durch Kooperationen insbesondere im Bereich Gesundheit, Pflege und Energie. Weiters soll ein vereinfachter, steuerneutraler **Rechtsformwechsel von Vereinen in Genossenschaften** evaluiert werden.

Die österreichische Wirtschaft ist in weiten Teilen nur wenig mit der Rechtsform der **„Genossenschaft"** vertraut – zu Unrecht. Sie kann in vielen Bereichen des gemeinsamen Wirtschaftens das geeignete Rechtskleid sein und sollte in einem seriösen Rechtsformvergleich jedenfalls Berücksichtigung finden.

Das **Privatstiftungsrecht** soll im internationalen Vergleich unter Stärkung der **Begünstigtenstellung** reformiert und attraktiviert werden.

Eine Reform des **Exekutionsrechts** zur Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens soll geprüft werden.

Die **Modernisierung des Übernahmerechts** soll zur Hintanhaltung von (im europäischen Vergleich), überschießender Regelungen (insbesondere betreffend „creeping in") geprüft werden.

Das **Kartellrecht** soll auf europäischer und nationaler Ebene in Bezug auf das moderne Wirtschaftsleben überprüft und angepasst werden.

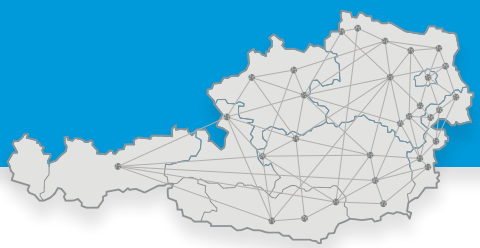
Die **staatliche Zivil- und Wirtschaftsgerichtsbarkeit** soll durch die Erweiterung dispositiver Verfahrensmodelle mit Einwilligung beider Parteien (z.B. Fast Track Verfahren) gestärkt werden.

Die vielfältigen Vorhaben im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht lassen erkennen, dass eine **Evaluierung der aktuell bestehenden Rechtsform** des Unternehmens im Lichte der Reformvorhaben nicht nur aus steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und bilanziellen Gründen sinnvoll sein kann, sondern in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der avisierten Maßnahmen auch aus gesellschaftsrechtlichen und betrieblichen Gründen.

Kontakt & Beratung: Diese Information zeigt naturgemäß grundlegende Aspekte des Themas auf – für Vollständigkeit und Richtigkeit kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Gewähr geleistetwerden. LBG berät Sie gerne in Ihrer individuellen Situation. Bitte wenden Sie sich an einen unserer 31 österreichweiten Standorte (www.lbg.at) oder an welcome@lbg.at - wir bringen Sie gerne mit einem/r unserer Experten/innen, der/die mit Ihrem Anliegen bestens vertraut ist, zusammen.

Weil's um Ihr Unternehmen geht.

LBG Österreich



Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel (02682) 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel (03362) 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel (02626) 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel (02167) 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel (02612) 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel (03352) 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel (0463) 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel (04242) 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel (04352) 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel (02742) 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamtstr. 5-7, Tel (02282) 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel (02662) 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel (02852) 52637, gmuend@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel (02952) 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel (02982) 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel (02572) 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel (02635) 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel (02842) 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6/2, Tel (02622) 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel (0732) 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel (07752) 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel (07252) 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel (0662) 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel (0316) 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel (03862) 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel (03452) 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel (03612) 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Siedergasse 268, G 2.4, Tel (03687) 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel (0512) 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, 3. OG (Donauzentrum / Ärztezentrum)
Tel (01) 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel (01) 53105, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

- **STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT**
 Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

- **BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION**
 Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

- **PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG**
 Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

- **WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG**
 Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

- **DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT**

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie mit uns als Steuerberatungsgesellschaft.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software**: Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, etc. **LBG Software:** Registrierkasse; Warenwirtschaft für Direktvermarktung, Weinbau, Handel; Dokumentation von Pflanzenschutz und Düngung; Buchhaltung und Jahresabschluss.

- **GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF**
 Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen









Steuerberatung ▪ Bilanz ▪ Buchhaltung ▪ Personalverrechnung ▪ Gutachten ▪ Betriebswirtschaft ▪ Digitalisierung www.lbg.at